Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss *öffentlich*	**Vorlage-Nr:** **COS-BV-421/2011** Aktenzeichen: Datum: 24.10.2011 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Finanzen

Betreff:

Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushalt 2012

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
22.11.2011	Haushalts- und Finanzausschuss	**9**	**9**	**0**	**9**	**0**	**0**
23.11.2011	Hauptausschuss	**9**	**9**	**0**	**9**	**0**	**0**
08.12.2011	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	**32**	**25**	**0**	**25**	**0**	**0**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt das als Anlage beigefügte Haushaltskonsolidierungskonzept 2012 der Stadt Coswig(Anhalt).

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin

Beschlussbegründung:

Auf der Grundlage des § 156 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Haushaltsplan in jedem Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
Nach § 158 Abs. 3 gilt:
„Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 156 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgenden Jahr. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.
Dabei sind Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in künftigen Jahren vermieden werden soll.
Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Gemeinderat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. „

Dem Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 zur Beschlussfassung vor, welche im Verwaltungshaushalt einen Fehlbedarf in Höhe von 8976,1 TEUR ausweist.
Damit ist die Pflicht zur Erstellung eines Konsolidierungskonzeptes gegeben.

Der vorliegende Entwurf des Konsolidierungskonzeptes 2012 beinhaltet die Abrechnung von Maßnahmen aus dem Konzept 2011 und Fortschreibungen für 2012 und Folgejahre.
Es muss aber eingeschätzt werden, dass aus gegenwärtiger Sicht ein Ausgleich entsprechend § 158 Abs 3 nicht erreicht wird.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X **NEIN:**

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:
Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:
Haushaltskonsolidierungskonzept 2012 und Folgejahre